

Die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans, vermutet aber ein Vorkommen des Kleinspechts, der als planungsrelevante Art einzuordnen ist.

Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wurde eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Tier- und Pflanzenarten in NRW getroffen, die bei der Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange zu betrachten sind („planungsrelevante Arten“). Selbst beim Vorkommen des Kleinspechts würde sich der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Art durch den Kindergartenbau nicht verschlechtern: Brut- und Nistplätze können im Planungsgebiet aufgrund fehlender Höhlenbäume prinzipiell ausgeschlossen werden. Die Brachflächen des Untersuchungsraumes stellen im Zusammenhang mit den angrenzenden Gehölzbeständen grundsätzlich ein geeignetes Nahrungs- und Jagdhabitat für den Kleinspecht dar. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes wäre von einer Minderung dieser Eignung auszugehen. Eine Beeinträchtigung dieses Nahrungsraumes würde eventuell betroffene Populationen jedoch nicht existenziell gefährden, da ein ausreichend großer Nahrungsraum verbleibt und die Tiere zudem auf angrenzende Nahrungs- und Jagdhabitats ausweichen könnten. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand wäre auch für den Kleinspecht kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des BNatSchG erkennbar.

Das besondere Biotopentwicklungspotential des Plangebietes sowie des anschließenden Grünzuges wird durch die Ausgleichsmaßnahmen genutzt. Da planintern nicht alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen verwirklicht werden können, soll der südlich an das Plangebiet angrenzende Waldbereich durchforstet werden. Die dort vorhandenen Fichten sollen entfernt werden, um eine Auslichtung zu erzielen, die sich positiv auf den vorhandenen Erlenbestand, aber auch positiv auf den Bach sowie den Boden auswirken wird. Weiterhin ist die Anlage eines stufigen Waldrandes geplant.

Die angeregte Offenlegung des verrohrten Baches ist aus Sicherheitsgründen nicht realisierbar: Der freigelegte Bach, also ein offenes Gewässer, würde einen erhöhten Aufsichts- und Personalbedarf verursachen. Eine Einzäunung des freigelegten Baches wiederum würde die Nutzbarkeit der Außenflächen deutlich einschränken.